

# Wenn die Steuerfahndung klingelt...

von Steuerberater Dipl.-Finanzwirt Jürgen Skok, Lünen

**Die Durchführung einer Steuerfahndungsmaßnahme mit entsprechender Beschlagnahme, Vernehmung und Durchsuchung gehört sicherlich zu den stärksten Eingriffen, die der Bürger im Rechtsstaat gegen sich gelten lassen muss.**



zuziehen; er ist bei Eröffnung des Verfahrens über sein Recht der Zuziehung eines Verteidigers zu belehren, was sich aus §§ 385 Abs. 1 AO, 136, 163a StPO ergibt.

Auch für Mitarbeiter besteht ein Auskunftsverweigerungsrecht, sofern diese Gefahr laufen, selbst wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 55 StPO). Spontanauskünfte von Mitarbeitern außerhalb formeller Vernehmungen sollten keinesfalls erfolgen.

Die Zusammenfassung der wesentlichsten Verhaltensmaßregeln:

- keine spontanen Auskünfte des Beschuldigten zu den Tatvorwürfen vor Eintreffen seines Verteidigers;
- keine Spontanauskünfte von Mitarbeitern;
- lassen Sie sich den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss aushändigen;
- schaffen Sie auf keinen Fall Unterlagen und/oder Datenträger beiseite und
- fertigen Sie unmittelbar nach der Maßnahme ein Gedächtnisprotokoll.

Sofern jemand von der ›Gegenseite‹ (Steuerfahndung etc.) nach der Maßnahme zu Ihnen Kontakt herstellt, halten Sie sich an die Regel, wonach Sie zur Sache selbst keine Einlassung abgeben. Weisen Sie auf Ihr Auskunftsverweigerungsrecht hin und bestehen Sie darauf, dass Gespräche ausschließlich im Beisein Ihres Verteidigers stattfinden.

Wer aber kommt als Verteidiger überhaupt in Betracht? Führt die Finanzbehörde ein Strafverfahren ohne Abgabe an die Staatsanwaltschaft und damit selbstständig durch, kann der Steuerberater zum alleinigen Verteidiger bestellt werden.

Dennoch wird auch der im Steuerstrafrecht versierte Steuerberater im Interesse des Mandanten in aller Regel darauf drängen, dass ein strafrechtlich versierter Rechtsanwalt als Parallelverteidiger ernannt wird.

Ist das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben, kann der Steuerberater ohnehin nur zusammen mit einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Verteidiger auftreten.

Beschuldigte im Rahmen von Strafverfahren zu verteidigen, stellt höchste Anforderungen an die fachliche Kompetenz des Verteidigers im allgemeinen Strafrecht sowie im Steuerstrafrecht. Zudem sollte der Verteidiger über Verhandlungsgeschick, Weitblick und ausreichende Erfahrung in diesem Spezialgebiet verfügen.

Ideal dürfte sein, sowohl einen steuerstrafrechtlich versierten Steuerberater als auch einen strafrechtlich versierten und in der strafrechtlichen ›Szene‹ bekannten Rechtsanwalt als Verteidiger zu benennen. Durch eine solche Kombination wird der Beschuldigte im Regelfall sehr gut verteidigt, sodass auch überdurchschnittliche Verteidigungserfolge im Bereich des Möglichen liegen.

Als Verteidiger in Steuerstrafsachen macht man hierbei immer wieder die Erfahrung, dass die Beschuldigten im Regelfall mit der Situation hoffnungslos überfordert sind. Die Erfahrung zeigt, dass nahezu alle Beschuldigten dem menschlich nachvollziehbaren Drang unterliegen, sich spontan und vor Eintreffen des Verteidigers zur Sache einzulassen, was in den seltensten Fällen im eigenen Interesse liegt.

Aufgrund der weit reichenden Bedeutung einer Steuerfahndungsmaßnahme ist es jedoch umso wichtiger, zumindest die wesentlichsten Verhaltensmaßregeln zu kennen und diese im Ernstfall dann auch umzusetzen.

**Die wohl wichtigste Regel ist, vor dem Eintreffen des eigenen Verteidigers keinerlei Aussagen zu den Tatvorwürfen zu machen.**

Der Beschuldigte hat einen Rechtsanspruch darauf, einen Verteidiger hinzu-

**info**  
**Kanzlei Skok GbR**  
**Steuerberater & Rechtsanwalt**  
 Am Knick 8 · 44534 Lünen  
 Tel. 0 23 06 / 75 13 00  
 www.steuerberater-luenen.de  
 kanzlei@steuerberater-luenen.de